

**Stellungnahmeverfahren
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
Hier: Zulassungsfähige Arztgruppen**

Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer

Mit der Änderung in § 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie soll geregelt werden, dass eine Arztgruppe nicht zulassungsfähig ist, wenn wesentliche Leistungen ihres Fachgebietes nicht in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden können.

Unseres Erachtens ist der G-BA nicht ermächtigt, in den Bedarfsplanungs-Richtlinien zu regeln, welche Facharztgruppen „zulassungsfähig“ sind und welche nicht. Im Übrigen ist die Bestimmung, dass nur solche Facharztgruppen zulassungsfähig sind, die wesentliche Leistungen ihres Fachgebietes in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung erbringen können, zu unbestimmt.

Der Gesetzgeber hat in § 95a Abs. 1 SGB V geregelt, dass bei Befugnis zum Führen einer Gebietsbezeichnung ein Arzt in das Arztregister einzutragen ist. Voraussetzung für eine Zulassung ist gemäß § 95 Abs. 2 SGB V die Arztregistereintragung. Gemäß § 19 Abs. 1 Zulassungsverordnung ist dem Antrag eines Arztes, der im Arztregister eingetragen ist, auf Zulassung stattzugeben, sofern bei Antragstellung keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet waren und der Arzt nicht gemäß §§ 20 und 21 Ärzte-ZV ungeeignet ist.

*„Solange für Planungsbereiche arztgruppenbezogen keine Zulassungsbeschränkung besteht oder eine solche gemäß § 16b Abs. 3 Ärzte-/Zahnärzte-ZV aufgehoben wurde, besteht nach wie vor **Zulassungsfreiheit** mit einem Rechtsanspruch auf Kassenzulassung bei Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen (§§ 18, 20, 21, 25 Ärzte-/Zahnärzte-ZV).“* (Hess, in Kasseler Kommentar, § 103 SGB V Rn. 16)

Die Ermächtigungsgrundlagen in § 101 SGB V übertragen dem G-BA keinerlei Kompetenz zu entscheiden, welche Facharztgruppen zulassungsfähig sind und welche nicht.

Bei der Regelung, ob eine Arztgruppe „zulassungsfähig“ ist oder nicht, handelt es sich vielmehr um eine statusrelevante Berufungsausübungsregelung, die in ihren

Grundzügen ausdrücklich im Gesetz selbst geregelt werden muss (vgl. Facharztbeschluss, BVerfGE 33, 125).

Darüber hinaus ist völlig unbestimmt, wann davon gesprochen werden kann, dass eine Arztgruppe die „wesentlichen Leistungen ihres Fachgebietes“ auch in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung erbringen kann. Unklar bleibt auch, wer dies im Einzelfall entscheiden soll.

Nach alledem halten wir den Entwurf nicht für beschlussfähig.